

Aktenzeichen: 6 AZR 878/77

LAG Frankfurt

Urteil des BAG vom 22. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626; BAT §§ 54, 55; § 53 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 878/77

2 Sa 1301/76 Frankfurt/M.

Verkündet am
22. November 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Roeper und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/M. vom 7. Juli 1977 - 2 Sa 1301/76 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 47 Jahre alte Kläger war seit 1960 bei der Beklagten als Cheffahrer beschäftigt. Sein Verdienst betrug zuletzt ca. 2.900,-- brutto einschließlich einer Überstundenpauschale. Mit Schreiben vom 23. September 1976, das dem Kläger am 24. September 1976 zugegangen ist, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Betriebsrat hatte der Kündigung zuvor zugestimmt.

Die Beklagte hat die Kündigung auf folgende unstreitigen Vorfälle gestützt:

Der Kläger, der sich an dem Erwerb des von ihm für die Beklagte gefahrenen PKW interessiert zeigte, holte im Auftrag des Geschäftsführers P ein Schätzgutachten über den Wert des Wagens ein. Das am 20. Januar 1976 von dem Ingenieurbüro Th & R erstattete Gutachten lautete auf 12.400,-- DM. P und der Kläger kamen dahin überein, dieses Gutachten nicht als Grundlage für die Kaufpreisfestsetzung zu verwerten, da es beiden zu hoch erschien. Im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer P sollte der Kläger ein zweites Gutachten einholen. Dieses von dem Sachverständigen M am 22. Januar 1976 erstattete Gutachten gelangte zu einem Schätzpreis für den Wagen von 12.000,-- DM. Dieses Gutachten legte der Kläger der Beklagten nicht vor und beglich die Kosten selbst. Unter dem 26. Januar 1976 ließ der Kläger von dem Ingenieurbüro G in W ein weiteres Gutachten erstellen; dieses gelangte zu einem Schätzwert von 9.150,-- DM. Aufgrund dieses Gutachtens verkaufte die Beklagte dem Kläger am 30. Januar 1976 den PKW zu dem zuletzt geschätzten Preis. Der Kläger hat den Wagen zu einem um 3.000,-- DM höheren Preis weiter veräußert. Nachdem die Beklagte anlässlich einer Bilanzprüfung im September 1976 Kenntnis von dem zweiten Schätzgutachten erlangt hatte, befragte der Geschäftsführer P, der den in der Zwischenzeit erkrankten Geschäftsführer P abgelöst hatte, den Kläger wieviel Schätzgutachten für den an ihn verkauften Wagen erstellt worden seien. Der Kläger gab an, der Wagen sei zweimal geschätzt worden und verblieb hierbei auch nach zweimaligen Vorhalt. Als ihm darauf-



hin von der Beklagten alle drei Schätzgutachten vorgelegt wurden, gab der Kläger an, sämtliche drei Schätzungen seien im Einvernehmen mit dem damaligen Geschäftsführer P durchgeführt worden.

Der Kläger hat mit seiner Klage begehrt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 23. September 1976 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger habe sich ihr gegenüber unkorrekt verhalten, indem er das zweite Gutachten nicht vorgelegt und bei dem Gespräch im September 1976 die Frage nach der Zahl der Gutachten bewußt falsch beantwortet habe. Durch das Verhalten des Klägers sei die Vertrauensbasis zwischen den Parteien erheblich erschüttert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten nicht aufgelöst worden ist. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, auf das Arbeitsverhältnis sei der BAT anzuwenden und der Kläger sei aufgrund seiner 16-jährigen Tätigkeit bei der Beklagten nach § 53 Abs. 3 BAT "unkündbar". Als materielle Grundlage für die fristlose Kündigung hat das Berufungsgericht den § 54 Abs. 1 BAT zugrunde gelegt und das Verhalten des Klägers unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 55 Abs. 1, 54 Abs. 1 BAT vorliege.
2. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe dem Arbeitsverhältnis zu Unrecht den BAT zugrunde gelegt. Die Annahme, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft Betriebsvereinbarung der BAT gelte, sei rechtsfehlerhaft. Gemäß § 77 Abs. 3 BetrVG seien Betriebsvereinbarungen über



- 4 -

Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, unwirksam. Die Feststellung, daß zwischen den Parteien der BAT gelte, lasse sich weder aus dem Urteil noch aus dem ihm zugrunde liegenden Tatbestand begründen. Lege man der Kündigung jedoch nicht die Wertung der §§ 54, 55 BAT, sondern die des § 626 BGB zugrunde, so ergebe sich, daß die Kündigung zu Recht ausgesprochen worden sei.

3. Diese Ansicht der Revision ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob die Rechtsausführungen der Beklagten zutreffen, eine Betriebsvereinbarung über die Anwendung des BAT sei wegen des Tarifvorbehalts des § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksam. Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob der BAT auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden und der Kläger im Sinne des § 53 Abs. 3 BAT "unkündbar" war oder nicht.

Die Beklagte hat dem Kläger aus wichtigem Grund gekündigt. Der Gesetzeswortlaut des § 54 Abs. 1 BAT und des § 626 Abs. 1 BGB stimmten im Wortlaut, zumindest in der entscheidenden Passage, überein. Die zu § 626 BGB entwickelten Rechtsgrundsätze sind auch bei § 54 BAT anzuwenden (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT Hauptbd. I, § 54 Anm. 1; Böhm-Spiertz, BAT Bd. I, § 54 Anm. 2; BAG AP Nr. 1 zu § 54 BAT). Demnach ist von einem inhaltsgleichen Begriff des wichtigen Grundes auszugehen.

4. Das Landesarbeitsgericht hält die fristlose Kündigung für nicht begründet, weil in dem Verhalten des Klägers kein wichtiger Grund gesehen werden könne. Es hat hierzu ausgeführt, es sei verständlich, daß der Kläger der Beklagten das zweite Schätzgutachten nicht vorgelegt habe. Da dem Geschäftsführer P der Beklagten der in dem ersten Gutachten angegebene Schätzwert von 12.400,-- DM zu hoch erschienen sei und der in dem zweiten Gutachten angegebene Wert mit 12.000,-- DM nur wesentlich unter diesem Wert liege, sei es verständlich, daß der Kläger ein drittes Gutachten eingeholt habe, das dann auch zu einem niedrigerem Schätzwert geführt habe. Es sei der Beklagten unbenommen gewesen, ihrerseits ein weiteres

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gutachten über den Wert des Wagens einzuholen, wenn ihr der Preis von 9.150,-- DM für den Wagen zu niedrig erschienen wäre. Auch das Verschweigen des zweiten Gutachtens durch den Kläger reiche als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nicht aus. Gleiches treffe auf die Tatsache zu, daß der Kläger den Wagen mit einem Gewinn von 3.000,-- DM sogleich weiter verkauft habe.

5. Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dabei kann das Revisionsgericht hinsichtlich der Kündigungsgründe ohnehin nur prüfen, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes in seiner rechtlichen Bedeutung richtig erkannt und angewendet hat. Dies ist zu bejahen, wenn sich die Zumutbarkeitsprüfung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erstreckt und diese Umstände vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (vgl. statt aller BAG 9, 263 / 265 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat zwar darauf abgestellt, ob das Verhalten des Klägers einen wichtigen Grund im Sinne des § 54 Abs. 1 BAT darstellt; es hat den § 626 BGB nicht erwähnt. Es ist aber von einem inhaltsgleichen Begriff auszugehen (vgl. oben Ziff. 3 der Gründe). Auch ist die Interessenabwägung des angefochtenen Urteils revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dabei sind zwei Gesichtspunkte erheblich: Der Kläger hat das zweite Gutachten, das nur um 400,-- DM niedriger lag als das erste Gutachten, der Beklagten nicht vorgelegt und er hat gegenüber dem Geschäftsführer P zunächst bestritten, daß insgesamt drei Gutachten über den Schätzwert des Wagens eingeholt worden sind. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht dieses Verhalten des Klägers als nicht korrekt angesehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei dem Ankauf des Mercedeswagens durch den Kläger offenbar eine Rolle spielte, daß der Kläger selbst diesen Wagen für den Geschäftsführer P jahrelang gefahren hatte und daß auch P u.U. daran interessiert war, dem Kläger den Wagen möglichst preisgünstig zu überlassen. Die Anregung, den Wagen ein zweites Mal schätzen zu lassen, weil der Schätzwert des ersten Gutachtens über



